

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Tanja Graf, Alois Schroll, Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer
Kolleginnen und Kollegen,**

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Preisgesetz 1992 und das Energie-Control-Gesetz geändert werden, 313 der Beilagen (Top 18) *PA*

Der Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Preisgesetz 1992 und das Energie-Control-Gesetz geändert werden, 313 d.B., wird wie folgt geändert:

1. Z 3 (Art. II § 2 Abs. 1) lautet: Art. II § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Sachgüter, für die Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den jeweils geltenden bundesgesetzlichen und europarechtlichen Vorschriften getroffen werden, kann die Behörde für die Dauer dieser Maßnahmen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen. Dies gilt auch für mit solchen Sachgütern zusammenhängende Nebenleistungen.“

2. Z 5 (Art. II § 5 Abs. 1 und 4) lautet: In Artikel II § 5 Abs. 1 und 4 wird jeweils die Wortfolge „Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Die Behörde“ ersetzt und in Abs. 1 nach der Wortfolge „eine Leistung“ ein Beistrich und die Wortfolge „mit Ausnahme von Strom und Gas,“ sowie nach der Wortfolge „betreffenden Leistung,“ die Wortfolge „mit Ausnahme von Strom und Gas,“ eingefügt.

3. In Z 9 (Art. II § 5b Abs. 2) wird im Abs. 2 nach dem Wort „E-Control“ die Wortfolge „binnen drei Monaten“ eingefügt und die Wortfolge „Energie-Control-Gesetz“ durch die Wortfolge „des Energie-Control-Gesetzes“ ersetzt.

4. Z 12 (Art. II § 8 Abs. 2 und Art. II § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5) lautet: In Artikel II § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 sowie § 15 Abs. 3 Z 4 wird jeweils die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

5. In Z 19 (Art. II § 10 Abs. 1a) lautet Abs. 1a:

„(1a) Werden Preise bestimmt, so erfolgt dies unter der Maßgabe der entsprechenden bundesgesetzlichen und europarechtlichen Bestimmungen, im Bereich Strom und Gas insbesondere unter Maßgabe der:

1. der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019 S. 125, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711, ABl. Nr. L 2024/1711 vom 26.6.2024, und
2. der Richtlinie (EU) 2024/1788 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG, ABl. Nr. L 2024/1788 vom 15.7.2024.“

6. Z 22 (Art. II § 14) lautet: § 14 lautet:

„§ 14. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen, sofern es sich nicht um Verordnungen der Landeshauptleute handelt.“

Begründung

Zu Z 1:

Aufgrund des Formalfehlers, dass bei der Novellierungsanordnung in § 2 Abs. 1 ein Beistrich zu wenig gestrichen wurde, erfolgt nun zur Klarstellung die volle Anordnung des Satzes im § 2 Abs. 1.

Bei dieser Gelegenheit wird der Satz dahingehend modernisiert, dass nicht nur auf die bundesgesetzlichen Vorschriften verwiesen wird, sondern auch auf die europarechtlichen Vorschriften. Damit sind zB auch Art. 66a der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019 S. 125, in der Fassung der

Richtlinie (EU) 2024/1711, ABl. Nr. L 2024/1711 vom 26.6.2024 und Art. 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG, ABl. Nr. L 2024/1788 vom 15.7.2024 umfasst.

Zu Z 2 und 4:

Hier wird die Ministeriumsbezeichnung aktualisiert.

Zu Z 3:

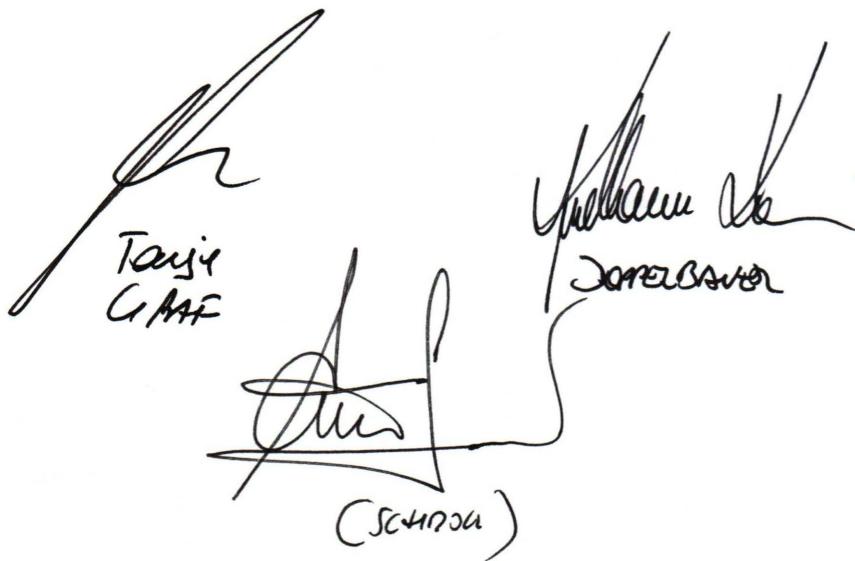
Außerdem soll zur Verfahrensbeschleunigung eine klare Frist für Untersuchungen der E-Control in § 5b Abs. 2 Preisgesetz eingefügt werden. Dadurch soll die Effektivität der Bestimmung gestärkt werden. Die E-Control kann unter den genannten Voraussetzungen nicht nur bei ungerechtfertigten Preiserhöhungen tätig werden, sondern auch im Fall von nicht durchgeführten Preissenkungen. Die Änderung in § 5b Abs. 2 zweiter Satz Preisgesetz dient auf Anregung des BKA-VD der Korrektur eines redaktionellen Versehens (des E-Control-Gesetzes anstelle E-Control-Gesetz).

Zu Z 5:

Die neue Anordnung entspricht den Zitierkonventionen des EU-Addendums nach Empfehlung des BKA-VD und listet die entsprechenden EU-Richtlinien auch übersichtlicher auf.

Zu Z 6:

Hier wird dem Hinweis des BKA-VD entsprochen, dass Verordnungen von Landeshauptleuten als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung wohl nicht im BGBI. zu verlautbaren sind, sondern im jeweiligen Landeskundmachungsorgan, was durch die jeweiligen Landesgesetze abgedeckt ist. Kritisiert wurde auch der zweite Satz, welcher in Abweichung der allgemeinen Regel des Inkrafttretens am Tag der Kundmachung folgenden Tag, ein früheres Inkrafttreten vorsehen würde und daher zu streichen sei. Auf Anregung des BKA-VD soll daher auch dieser Satz aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken entfallen.



The image shows two handwritten signatures and some initials. On the left, there is a large, fluid signature above the name "TANJA GRAF". Below the signature, there is a smaller, stylized initial "T." followed by the word "(SCHREINER)" in parentheses. On the right, there is another large, fluid signature above the name "DORIS BAUER". Below the signature, there is a small, stylized initial "D."